

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handels- und Dienstleistungsmanagement an der Hochschule Amberg-Weiden (FH)

vom 5. Juni 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden (FH) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden (FH) vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt 4 S. 33) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Studierende¹ mit zukunftsweisenden, wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen der Führung und Administration von Unternehmen speziell im Handels- und Dienstleistungsbereich vertraut zu machen und deren Anwendung im praktischen Alltag zu vermitteln. Diesem Ziel dient auch die in das Studium integrierte Praxisphase, durch die der Lernort zeitweilig von der Hochschule in die Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Problemstellungen der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch internationale Bezüge zu beachten („betriebswirtschaftliche Problemlösungskompetenz“). Hierzu wird ihnen das notwendige Rüstzeug auf fachlicher, methodischer und persönlich sozialer Ebene vermittelt. Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu angeleitet werden, über Werte und Normen heutiger Wirtschaftssysteme zu reflektieren.
- (3) Die Studierenden sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, Sach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und Verwaltung zu übernehmen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu werden und auch künftig neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis nutzbringend anzuwenden. Durch die Vorgabe von Vertiefungsrichtungen erfolgt dabei eine maßvolle Spezialisierung, die unterschiedliche Ausprägungen im Dienstleistungssektor Rechnung trägt.
- (4) Der Bachelor-Abschluss führt zur Berufsbefähigung als Betriebswirt/Betriebswirtin und qualifiziert für weitergehende konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge.

¹ Als „Studierender“ soll in der Folge sowohl der Student als auch die Studentin verstanden werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester einschließlich der Praxisphase und der Bachelor-Arbeit.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Die Lehrinhalte eines Moduls sind unter dem Gesichtspunkt der Erreichung einer Teilqualifikation thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt. Module sind mit Leistungspunkten versehen und werden mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (3) Das Studium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte, wobei ein Modul in der Regel 5 Leistungspunkte umfasst. Pro Leistungspunkt wird ein Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 h unterstellt.
- (4) Das Studium ist in Studienabschnitte aufgeteilt, die den Studienfortschritt dokumentieren:
 - den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semester 3 und 4,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5 bis 7.
- (5) Die Praxisphase liegt im dritten Studienabschnitt.

§ 4

Studienstruktur und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium umfasst folgende Studienstruktur:
 - Grundlagenmodule (25 Leistungspunkte)
 - Betriebswirtschaftliche Basismodule (50 Leistungspunkte)
 - Vertiefungsmodule (40 Leistungspunkte)
 - Integrative Module (25 Leistungspunkte)
 - Schlüsselqualifikationsmodule (30 Leistungspunkte)
 - Praxismodul (25 Leistungspunkte)
 - Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) zuzüglich Kolloquium (3 Leistungspunkte)
- (2) Jeder Studierende hat nach den Maßgaben dieser Satzung aus folgendem Angebot eine Vertiefungsrichtung mit insgesamt 40 Leistungspunkten zu wählen:
 - Handel
 - Finanz-/Versicherungsmärkte
 - Industrielles Dienstleistungsmanagement
- (3) Die gewählte Vertiefungsrichtung sollte sich auch im Praxismodul und in der Bachelor-Arbeit niederschlagen.
- (4) Darüber hinaus können bei entsprechender Nachfrage auf Beschluss des Fakultätsrates weitere Ausprägungen im Dienstleistungsbereich eingerichtet werden, die von den Studierenden als optionale Vertiefungsrichtung gewählt werden können.
- (5) Alle angebotenen Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtangebote:
 1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Leistungspunkte, Vorlesungsart, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegt.
 2. Wahlpflichtmodule sind aus vorgegebenen Modulkatalogen auszuwählen. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Über das Angebot an Wahlpflichtmodulen wird im Studienplan in geeigneter Weise informiert.

§ 5

Studienplan

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Präsenz-/Selbstlernanteile je Modul und Studiensemester,
 2. die Beschreibung der angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule in Form eines Modulhandbuchs nach der in der Anlage zu dieser Satzung beschriebenen Form.
 3. die von den Studierenden wählbaren Wahlpflichtmodule in Form von Modulkatalogen für Vertiefungs-, integrative und Schlüsselqualifikationsmodule,
 4. die für die Ergänzung der Praxisphase angebotenen Module,
 5. die zu erbringenden Leistungs- und Teilnahmenachweise der angebotenen Module,
 6. Profile der eingesetzten hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte in Form eines Dozentenhandbuchs nach der in der Anlage dieser Satzung beschriebenen Form.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtfächer angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Studienfortschritt

- (1) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden die Leistungen in den Fächern „Organisation“ und „Wirtschaftsmathematik“ festgelegt. Diese Leistungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt sein. Wird diese Frist versäumt, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer die beiden Grundlagen- und Orientierungsprüfungen in den Fächern Organisation und Wirtschaftsmathematik erfolgreich abgelegt hat und mindestens 45 Leistungspunkte der insgesamt 60 möglichen nachweisen kann.
- (3) Die Prüfungen des ersten und zweiten Studienhalbjahres müssen spätestens im Folgesemester zum ersten Mal angetreten werden. Wird diese Frist versäumt, gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (4) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt setzt den Nachweis aller Module und Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts sowie mindestens 45 Leistungspunkte der insgesamt 60 möglichen aus dem zweiten Studienabschnitt voraus.
- (5) Zum Eintritt in die Praxisphase ist nur berechtigt, wer alle betriebswirtschaftlichen Basismodule nachweisen kann.

§ 7

Praxisphase

- (1) Die ins Studium integrierte Praxisphase ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes und betreutes Lehrangebot, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird (vorzugsweise aus dem Dienstleistungssektor).
- (2) Die Praxisphase umfasst 18 Wochen.

- (3) Die Praxisphase wird durch mindestens ein zusätzliches Modul gemäß Studienplan im Umfang von 5 Leistungspunkten ergänzt.
- (4) Die Praxisphase ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 - 1. die Ableistung der Praxisphase durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegeben Muster entspricht, nachgewiesen ist,
 - 2. ein Praxisprojekt nach den Vorgaben der Fakultät bearbeitet wurde,
 - 3. das Praxisprojekt in einem Kolloquium vorgestellt wurde.
- (5) Eine Verschiebung der Praxisphase in das letzte Semester ist nicht zulässig.

§ 8

Fachstudienberatung/Studienvereinbarung

- (1) Werden die in § 6 genannten Leistungen für den Eintritt in den zweiten oder dritten Studienabschnitt nicht erzielt, so ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (2) Die Ausgestaltung der Vertiefungsrichtungen ist vom Studierenden in Rücksprache mit der Fakultät in einer Studienvereinbarung niederzulegen.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 10

Prüfungsanmeldung und Verbindlichkeit

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich. Ein Nichtantritt hat das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Die Anmeldung der Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Praxisphase mit Erfolg abgelegt ist. Die Bachelorarbeit ist Teil des siebten Studienseesters.
- (2) Die Prüfungskommission überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen und Termine nach Absatz 1. Wählt ein Studierender nicht rechtzeitig ein Thema, wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.
- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. Der (Netto-)Arbeitsaufwand für die Erstellung der Bachelorarbeit umfasst ca. 9 Arbeitswochen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt in zweifach gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.
- (5) In einer mündlichen Prüfung (Bachelor-Kolloquium) hat der Studierende nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich seiner Bachelorarbeit selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu diskutieren.

§ 12

Bachelorprüfung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend und bestehen aus
 1. den Prüfungen gemäß Anlage
 2. der Bachelorarbeit sowie
 3. den mündlichen Prüfungen (Kolloquien).
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (3) Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben
- (4) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich über einen gewichteten Mittelwert über alle Prüfungsleistungen gemäß Anlage.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden (FH) ausgestellt.
- (2) Mit erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B.A.“) verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden (FH) ausgestellt.
- (4) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das die Studieninhalte beschreibt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 21.05.2008, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 12.03.2008, Nr. XI/3-H 3441.AW/1/6 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 04.06.2008.

Amberg, 5. Juni 2008

Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handels- und Dienstleistungsmanagement an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 05.06.2008 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05.06.2008 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 05.06.2008.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handels- und Dienstleistungsmanagement

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Handels- und Dienstleistungsmanagement an der Hochschule Amberg-Weiden (FH)

1 Mod -Nr.	2 Modulgruppe/Modul	3 SWS	4 LP	5 Art der Lehr- Veranstaltung	6 Prüfungen		8 Noten- Gewicht	9 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungs- voraussetzungen ¹⁾		
1	Grundlagenmodule	22	25					
1.1	Einführung in die BWL	4	5	SU, Ü	schrP 60-90 und/oder LN		1	
1.2	Grundlagen der VWL	4	5	SU; Ü	schrP 60-90		1	
1.3	Bilanzlehre/-technik	4	5	SU, Ü	schrP 60-90		1	
1.4	Wirtschaftsmathematik	4	5	SU, Ü	schrP 60-90		1	
1.5	Wirtschaftsstatistik	6	5	SU, Ü,	schrP 60-90		1	
2	Betriebswirtschaftliche Basismodule	42	50					
2.1	Arbeitsrecht	4	5	SU, Ü	schrP 60-90		1	
2.2	Wirtschaftsprivatrecht	6	5	SU, Ü	schrP 60-90 und/oder LN		1	
2.3	Finanz-/Investitionswirtschaft	4	5	SU, Ü	schrP 60-90		1	
2.4	Informationsmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 60-90 und/oder LN		1	
2.5	Kosten-/Leistungsrechnung	4	5	SU, Ü	schrP 90-120 und/oder LN		1	
2.6	Marketing	4	5	SU, Ü,	schrP 60-90		1	
2.7	Organisation	4	5	SU, Ü,	schrP 60-90 und/oder LN		1	
2.8	Personalmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 60-90		1	
2.9	Produktion und Logistik	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 und/oder LN		1	
2.10	Steuerlehre	4	5	SU, Ü	schrP 60-90		1	

1 lfd. Nr.	2 Modulgruppe/Modul	3 SWS	4 LP	5 Art der Lehr- Veranstaltung	6 Prüfungen		8 Noten- Gewicht	9 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungs- voraussetzungen ¹⁾		
V HM	Vertiefungsrichtung Handel	24-32 ²⁾	40					
V HM.xx	8 Module der Vertiefungsrichtung Handel gemäß Modulkatalog				schrP 60-120 und/oder LN	gemäß Modul- beschreibung	je 3	
V FV	Vert. Finanz-/Versicherungsmärkte	24-32 ²⁾	40					
V FV.xx	8 Module der Vertiefungsrichtung Finanz-/Versicherungsmärkte gemäß Modulkatalog				schrP 60-120 und/oder LN	gemäß Modul- beschreibung	je 3	
V ID.XX	Vertiefungs- Industrielles Dienstleistungsmanagement	24-32 ²⁾	40					
	8 Module der Vertiefungsrichtung industrielles Dienstleistungsmanagement- gemäß Modulkatalog				schrP 60-120 und/oder LN	gemäß Modul- beschreibung	je 3	
I	Integrative Module	17-20 ²⁾	25					
I.1	Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik	4	5	SU, Ü	schrP 60-120		3	
I.2	Unternehmensgründung	4	5	SU, Ü	schrP 60-90 und/oder LN		3	
I.xx	3 Module gemäß Modulkatalog IM				schrP 60-120 und/oder LN	gemäß Modul- beschreibung	je 3	
S	Schlüsselqualifikationsmodule	20-24 ²⁾	30					
S.1	Basic Business English	4	5	SU, Ü	schrP 60-90 und/oder LN		1	
S.2	Advanced Business English	4	5	SU, Ü	schrP 60-90 und/oder LN		1	
S.3	Handlungs- und Prozesseffizienz	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-90 und/oder LN		1	
S.xx	3 Module gemäß Modulkatalog SQM				schrP 60-90 und/oder LN	gemäß Modul- beschreibung	je 1	

1 lfd. Nr.	2 Modulgruppe/Modul	3 SWS	4 LP	5 Art der Lehr- Veranstaltung	6 Prüfungen		8 Noten- Gewicht	9 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungs- voraussetzungen ¹⁾		
3	Praxisphase	1	25					
3.1	Praxismodul	1	25	Praxisphase	StA und mdlLN	LN (Zeugnis)	2	
4	Bachelor-Abschluss	1	15					
4.1	Bachelor-Arbeit		12		StA		4	
4.2	Bachelor-Kolloquium	1	3	S	mdlLN		2	
	SWS / LP insgesamt	127-142 ²⁾	210					

1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan/Modulkatalog festgelegt.

2) Abhängig von den Kontaktstunden der gewählten Module

Abkürzungen:

ExL = Externe Lehrveranstaltung
Ex = Exkursion
Kl = Klausur
LN = Leistungsnachweis
LP = Leistungspunkte

mdlLN = mündlicher Leistungsnachweis
mE = mit Erfolg
oE = ohne Erfolg
Pr = Praktikum
Ref = Referat

S = Seminar
schrP = schriftliche Prüfung
STA = Studienarbeit
SU = Seminarist. Unterricht
Ü = Übungen
pLN = praktischer Leistungsnachw.

Anlage 2 Modulhandbuch – Vorlage

Umfang (SWS)	X	ECTS-Punkte	X
Lehrende (Modulverantwortlicher)	N.N.		
Zugangsvoraussetzungen	Eingangsqualifikationen in Form von vorausgegangenen Modulen, Vorbereitende Aktivitäten?		
Lernziele	Fachkompetenz: Methodenkompetenz: Sozialkompetenz:		
Lerninhalte			
Lehrmaterial (Skript, Bücher, ...)			
Veranstaltungstyp/ Lehrmethoden	Zum Einsatz kommende Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium, freies Unterrichtsgespräch, Kleingruppenarbeit, Planspiele, studentenorientierte Forschung bzw. Vorlesungen, andere, innovative oder möglicherweise experimentelle Formen....). Grundsätzlich sollen unterschiedliche Lehrveranstaltungen zum Erreichen eines Qualifikationszieles beitragen		
Einzelveranstaltungen des Moduls	Setzt sich das Moduls aus mehreren Veranstaltungen zusammen, Nennung der Einzelveranstaltungen (werden in einem 2. Schritt näher beschrieben)		
Lernkontrolle/ Leistungsüberprüfung	Art der Prüfung, vorbereitende Hilfsmittel		
Aufteilung des Workload (150 Zeitstunden)	Präsenzzeit: XX (pro 1 SWS = 15 h) Vor- und Nachbereitung: XX Leistungsnachweise: XX Klausurvorbereitung: XX		
Internationalität			
Unterrichts-/Lehrsprache	Bezogen auf Sprache und Lehrmaterial		
Besonderheiten	Exkursionen, etc.		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf	In welchem Zusammenhang steht das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs? Inwieweit ist das Modul auch für andere Studiengänge geeignet?		

Anlage 3 Dozentenhandbuch – Vorlage

Name	N.N.
Stelle	Professor/LB für ...
Akademischer Werdegang	Berufung – Hochschule - Jahr Promotion – Hochschule - Jahr Studienabschluss – Hochschule - Jahr
Lehrtätigkeit	Eigene Hochschule Gasttätigkeiten
Praxiserfahrung	Berufspraktische Tätigkeiten Kooperation mit Praxis
Forschungs- /Expertentätigkeit	
Publikationen	Auswählte neuere Publikationen
Internationaler Hintergrund	
Mitgliedschaften/ Funktionen	Mitgliedschaften mit Funktionen
Sonstiges	